



Was wird das Jahr 2016 bringen?

Diese Frage mag der ein oder andere sich zum Jahresbeginn gestellt haben. In der Landwirtschaft ist momentan viel im Wandel und im Umbruch. Im Pflanzenbau sind es Themen aus der Düngung und dem Pflanzenschutz, die immer wieder im Gespräch sind. Wird die neue Düngeverordnung in diesem Jahr verabschiedet werden? Gibt es eine weitere Zulassung für den Wirkstoff Glyphosat? Wie wird sich der Krankheits- und Schädlingsdruck in diesem Jahr entwickeln? Momentan ist der Winter sehr mild, wovon Pilzkrankheiten, Virose und Schädlinge profitieren. Glaubt man dem 100-jährigen Kalender so wird der Winter auch weiterhin sehr unbeständig - bald herrscht große Kälte, bald fällt Regen, bald Schnee. Es wird sich zeigen, ob die Prognose stimmt.

Auch in diesem Jahr werden wir Sie über die aktuellen Themen aus dem Pflanzenbau und dem Landwirtschaftsamt informieren, damit viele Fragen am Ende des Jahres eine Antwort gefunden haben.

Jahresbeitrag 2016

Da sich unser Rundschreiben – Arbeitskreis Pflanzenbau – selber finanzieren muss, benötigen wir Geld für den Versandkostenanteil. Der Jahresbeitrag für den Versandkostenanteil beträgt **12,- €**. Ihr Berufskollege Walter Baur, Kirchplatz 2, 78661 Dietingen führt für den Arbeitskreis das Bankkonto. Bitte überweisen Sie diesen Betrag bis Ende März auf folgendes Konto: **Walter Baur, Arbeitskreis Pflanzenbau, Konto-Nr. 47522011, Voba Rottw., BLZ 642 901 20**. (Überweisungsträger ist beigelegt.)

Termine & Veranstaltungen

- | | | |
|-------------|------|---|
| 20. Februar | 2016 | Jahreshauptversammlung KBV RW und TUT ; 13:30 Uhr
Festhalle Horgen |
| 25. Februar | 2016 | Fachexkursion Lernort Bauernhof ; Trossingen, 9.00-16.15 Uhr,
Anmeldung bis 22.02.16 unter lernortbauernhof@lbv-bw.de |
| 29. Februar | 2016 | Die Zukunft der Internetwerbung , 14:00 -16:30 / 17:00 Uhr,
Biohof Herrenweg, Schiltach-Hinterlehengericht, Anmeldung bis
24.02.2016 bei Frau Günzler (0741-244-706) |

Gemeinsamer Antrag + Pflanzenbau

- | | | | |
|-------------|------|---|------------|
| 29. Februar | 2016 | LWA Rottweil, Schulungsraum, | 13:30 Uhr |
| 03. März | 2016 | Josef-Merz-Halle, Aichalden, | 19:30 Uhr, |
| 07. März | 2016 | Gasthaus Traube, Beffendorf, | 19:30 Uhr |
| 21. März | 2016 | Seminar Perspektive Ökolandbau: Schwerpunkt Pflanzenbau ,
LWA Rottweil + Exkursion, 13:15 – ca.17:00 Uhr, Anmeldung bis zum
14. März unter Tel.: 0741/ 244-708 | |

Wasserschutz - NID

Der Nitratinformationsdienst wird auch dieses Jahr über das Landwirtschaftsamt organisiert. Die Proben sind unbedingt vor der ersten Düngung zu ziehen, sonst sind sie wertlos. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Herrn Hartmut Beckerei, Tel. 0741 – 244 723.

Standorte für Bodenprobe-Entnahme-Material NID 2016:

Steinwand, Otto	Schalmenhagweg	72172 Sulz-Dürrenmettstetten	Tel. 07454-6233
Banholzer, Andr.	Grünlingerstr. 22	78662 Bösinggen	Tel. 07404-9142449
Keller, Willibald	Bühlen 3	78733 Aichhalden	Tel. 07422-52384
Siegel, Rolf	Fluorner Str. 46	78727 Oberndorf-Lindenhof	Tel. 07423-82244
Birnfeld, Werner	Albstr. 1	72175 Dornhan-Weiden	Tel. 07423-1526
Flaig, Guido	Heiligenbronner Str. 17	78655 Dunningen-Seedorf	Tel. 07402-8464
Mauch, Markus	Pfarrer-Wiedmann-Weg 10	78658 Zimmern-Stetten	Tel. 07403-7496
Flaig, Erwin	Burschachen 11	78664 Eschbronn-Mariazell	Tel. 07422-7822
Landwirtschaftsamt	Johanniterstr.25	78614 Rottweil	Tel. 0741/244-723

Einen besonderen Dank sprechen wir den Landwirten für ihre jahrelange Mithilfe aus.

Die Bodenproben können beim Analytik-Labor Schaich, Neckarstr. 45, 78727 Oberndorf, Tel. 07423/87176 oder beim Landwirtschaftsamt in Rottweil abgegeben werden.

Wir empfehlen: NID Probennahme auch außerhalb des Wasserschutzgebietes!

Zwischenfrüchte, Begrünungen

Auf den Feldern stehen noch die meisten Zwischenfruchtbestände und Begrünungen. Durch den sehr wechselhaften Winter sind die meisten Bestände nur teilweise sicher abgefroren. Dennoch kann auf eine Zerkleinerung in den meisten Fällen verzichtet und gleich umgebrochen werden.

Ab wann darf ich die Zwischenfrüchte/ Begrünungen offiziell umbrechen?

Die Verpflichtungszeiträume sind offiziell vorbei. Es gelten folgende Termine:

- **öVF Brache, Brache Begrünung (FAKT E 2.2)** vor Sommerung **ab 1. Januar**
- **öVF Zwischenfrüchte und Untersaaten** **ab 16. Januar**
- **winterharte Begrünung im WSG** **ab 1. Februar**

Unser Tipp: Pflügen, sobald der Boden befahrbar ist! So können mögliche Frostereignisse genutzt werden, um eine natürliche Bodengare zu schaffen.

Düngung

Die Sperrfrist ist vorbei...

...und es darf wieder Gülle ausgebracht werden. **Achten Sie auf die Befahrbarkeit der Fläche, um Bodenverdichtungen zu vermeiden!**

Weiterhin gilt das Ausbringverbot, wenn der Boden nicht aufnahmefähig ist – das heißt was-sergesättigt, überschwemmt, gefroren, durchgängig mit einer Schneeschicht bedeckt.

Die Novellierung der Düngeverordnung ist einen entscheidenden Schritt weiter. Am 16. Dezember 2015 wurde der **Verordnungsentwurf zur Neuordnung der guten fachlichen Praxis beim Düngen** veröffentlicht. Die wichtigsten Punkte des Entwurfs sind:

a) **Düngebedarfsermittlung (§§ 3 und 4)**

Geplant sind bundeseinheitliche Vorgaben für kultur- und standortbezogene N-Obergrenzen auf Grundlage des erwarteten Ertragsniveaus (3-jähriger Durchschnitt). Der Nährstoffbedarf wäre sowohl für Ackerkulturen, als auch Grünland bzw. mehrschnittigen Feldfutterbau zu ermitteln.

Bei der Ermittlung des Phosphatdüngedarfs soll auf allen Böden ab 2018 nur noch ein Überschuss von 10 kg Phosphat pro Hektar und Jahr zulässig sein.

b) **Sperrfristen (§ 6 (7)-(9))**

Die Sperrfristen sollen künftig für alle Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff gelten.

- **Ackerland:** nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis 31. Januar

Davon abweichend bei vorhandenem N-Düngebedarf bis zum 1. Oktober max. **30 kg Ammonium-N** oder **60 kg Gesamt- N/ ha** zulässig zu

- *Winterraps, Zwischenfrüchten und Feldfutter (Aussaat bis 15. September)*
- *Wintergerste nach Getreidevorfucht (Aussaat bis 1. Oktober)*

- **Grünland/ mehrjährige Feldfutterflächen (Ansaat bis 15. Mai):** 01. November-31. Januar
- **Kompost und Festmist von Huf-/Klauentieren:** 15. November-31. Januar

c) **N-Obergrenze von 170 kg/Nha (§ 6 (3)-(6))**

In die Obergrenze von 170 kg N/ha sollen zukünftig alle organischen und organisch mineralischen Düngemittel (v.a. pflanzliche Gärresten, Kompost) mit einbezogen werden.

d) **Ausbringtechnik (§ 11)**

Im § 6 des Entwurfes heißt es: Flüssige Wirtschaftsdünger dürfen im Falle von bestelltem Ackerland ab dem 1. Februar 2020

- ✓ nur noch streifenförmig auf den Boden abgelegt
- ✓ **oder** direkt in den Boden eingebracht werden.

Im Falle von Grünland oder mehrschnittigem Feldfutter sollen diese Vorgaben ab dem 1. Februar 2025 gelten. Abweichende Regelungen können von den einzelnen Bundesländern getroffen werden. Insgesamt verschärfen sich die Anforderungen für die Düngeausbringung.

Schon in diesem Jahr sind Einschränkungen bei der Ausbringtechnik zu berücksichtigen. Nach der aktuell gültigen Düngeverordnung vom 27.02.2007 endete Ende 2015 die Übergangsfrist für Geräte, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht entsprechen, d.h. eine verteilgenaue und verlustarme Ausbringung nicht gewährleisten. **Seit dem 01. Januar 2016** sind folgende Geräte für die Ausbringung von Düngemitteln **verboten**:

1. Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,
2. Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,
3. zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,
4. Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zum Aufbringen von unverdünnter Gülle,
5. Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Weiterhin dürfen Schwenkverteiler und zentrale Prallverteiler, die nach unten abstrahlen eingesetzt werden. Langfristig werden verlustarme Ausbringungstechniken wie Schleppschlauch/ -schuh oder Injektionstechniken in der Praxis zum Einsatz kommen müssen. Verlustarme Ausbringungstechnik ist über das AFP förderfähig.

Auch die Anforderungen an Mineraldüngerstreuer sollen steigen. So dürften ab 1. Januar keine Geräte ohne Grenzstreueinrichtungen mehr eingesetzt werden. Neugeräte werden voraussichtlich speziellen DIN-Normen für die Längs-/Querverteilung entsprechen müssen.

e) Lagerkapazität (§ 12)

- | | |
|---|-----------------|
| ▪ Jauche, Gülle, Silagesickersaft, flüssige Gärrückstände | 6 Monate |
| ▪ Festmist (ab 01. Januar 2020) | 4 Monate |

Verschiedenes



Nutzen Sie den Winter, um notwendige Dokumentationen zu vervollständigen.

a) Pflanzenschutzmittelaufzeichnungen

Gemäß Pflanzenschutzgesetz ist jeder berufliche Anwender verpflichtet die Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln elektronisch oder schriftlich zeitnah zu dokumentieren. Im Rahmen von Fachrechtskontrollen und Cross Compliance

Kontrollen werden diese überprüft. Es besteht eine 3-jährige Aufbewahrungsfrist der Aufzeichnungen, die folgende Angaben umfassen müssen:

1. Name des sachkundigen Anwenders (**auch Lohnunternehmer!**)
2. Anwendungsfläche
3. Anwendungsdatum
4. Pflanzenschutzmittel
5. Aufwandsmenge
6. Kulturpflanze (Indikation)

b) Nährstoffvergleich

Seit dem 1. Februar dürfen wieder Wirtschaftsdünger mit wesentlichem Gehalt an Stickstoff auf Ackerflächen und Grünland ausgebracht werden. Gemäß guter fachlicher Praxis sind der Düngbedarf der Kultur und der im Boden verfügbare Nährstoffgehalt zu ermitteln.

Für das vergangene Düngejahr 2015 ist der Nährstoffvergleich **bis zum 31. März** zu erstellen.

Geeignete Vorlagen für die Pflanzenschutzaufzeichnungen und die Nährstoffbilanz sind auf der Homepage des Landwirtschaftsamt eingestellt.

NEU erschienen



- **Leitfaden zum Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg**, Anforderungen und praktische Umsetzung für die Landwirtschaft
- **Sortenratgeber und Pflanzenschutzempfehlungen 2016**

Die Broschüren liegen kostenlos am Landwirtschaftsamt aus oder kann auf der Homepage heruntergeladen werden.